OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604433/2/KLi

Datum:
Linz, 17. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. April 2021 des J M M, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. März 2021, GZ: BHGM/920070134044/20, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Kraftfahrgesetzes (KFG) und des Führerscheingesetzes (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. März 2021, GZ: BHGM/920070134044/20, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Übertretungen des § 52 lit. a Z 10a StVO, des § 103 Abs. 2 KFG und des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG vorgeworfenen. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO wurde eine Geldstrafe von 30 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden, gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden und gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 iVm § 37 Abs. 2 FSG eine Geldstrafe von 2.180 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen sowie eine primäre Freiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt. Ferner wurde dem Bf ein Kostenbeitrag in Höhe von 308 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde von 25. April 2021, mit der der Bf vorbringt, Beschwerde gegen den Spruch mit der Aktennummer BHGM/920070134044/20 einzulegen. Die Angaben seien leider nicht richtig. An diesem Tag sei L-M S mit dem Auto gefahren. Daher bitte er darum, diese Strafe und die Primärstrafe mit sofortiger Wirkung einzustellen und zu löschen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A CH V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit dem zu Punkt I. dargestellten Straferkenntnis wurden dem Bf Übertretungen der StVO, des KFG und des FSG vorgeworfen und Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen sowie eine primäre Freiheitsstrafe verhängt.

II.2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf entsprechend der im Behördenakt einliegenden Hinterlegungsanzeige am 16. März 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Beginn der Abholfrist war der 16. März 2021. Das Straferkenntnis wurde bis 6. April 2021 zur Abholung bereithalten. Der Bf behob das Straferkenntnis innerhalb dieser Frist nicht.

II.3. Am 9. April 2021 nahm der Bf mit der belangten Behörde telefonisch Kontakt auf, um sich nach dem Straferkenntnis zu erkundigen.

II.4. Mit E-Mail vom 9. April 2021 brachte die belangte Behörde dem Bf das Straferkenntnis zu Kenntnis. Außerdem teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass ordnungsgemäß hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Hinterlegungsfrist als zugestellt gelten und ab diesem Tag auch der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt.

II.5. Nachdem die Hinterlegungs- bzw. Abholfrist am 16. März 2021 begonnen hatte, endete die 4-wöchige Rechtsmittelfrist am 13. April 2021.

Demnach war die Rechtsmittelfrist auch im Zeitpunkt des Telefonates des Bf mit der belangten Behörde und der E-Mail-Korrespondenz am 9. April 2021 noch offen, am 25. April 2021 bzw. am 26. April 2021 aber bereits abgelaufen. Dem Bf war aber der Fristenlauf bzw. das Ende der Rechtsmittelfrist bereits bekannt.

II.6. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.
Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.“
[Hervorhebungen im Original]

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere das angefochtene Straferkenntnis, die Hinterlegungsanzeige vom 16. März 2021 und die E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Bf und der belangten Behörde vom 9. April 2021.

III.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde dem Bf am 16. März 2021 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt wurde.

Das Straferkenntnis wurde in der Zeit von 16. März 2021 bis 6. April 2021 zur Abholung bereit gehalten.

Am 16. März 2021 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 13. April 2021 war.

Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die erst mit 25. April 2021 datierte und am 26. April 2021 eingebrachte Beschwerde offenkundig verspätet.

V.2. Der Bf wurde außerdem in einer E-Mail-Korrespondenz mit der belangten Behörde vom 9. April 2021 – also während offener Rechtsmittelfrist – auf den gesetzlichen Fristenlauf hingewiesen.

Dem Bf war daher bekannt, dass die Frist bereits am 16. März 2021 zu laufen begonnen hatte und war ihm daher auch bewusst bzw. musste ihm zumindest bewusst sein, dass diese Frist am 13. April 2021 endete. Dennoch brachte er seine Beschwerde erst am 25. April 2021 (einem Sonntag und damit außerhalb der Amtsstunden) ein, sodass diese erst am 26. April 2021 bei der belangten Behörde einlangte.

V.3. Gründe dafür, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Straferkenntnisses und eine rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten, liegen

nicht vor. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung durch Hinterlegung des Straferkenntnisses mit Beginn der Abholfrist am 16. März 2021 fest.

Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde vom 25. April 2021 mit Einlangen bei der belangten Behörde am 26. April 2021.

V.4. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verspätung von Rechtsmitteln (VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088). Eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, liegt insofern nicht vor. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ordnungsgemäßen Zustellung nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer